

Kurz & bündig

Der nächste Aufreger

Für Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern steht die nächste Aufregung ins Haus. Die Entgelttransparenzrichtlinie der EU (RL 2023/7970) wird unweigerlich dazu führen, die Personalabteilungen zu verstärken und aufzustocken. Denn das nächste bürokratische Monster läßt grüßen, wo Bürokratieabbau das Gebot der Stunde wäre. Nachprüfbar und beweisbare Entgeltgleich, diskriminierungsfreie Entgelte bei gleicher oder gleichartiger Arbeit, Transparenz in der Entgeltfestlegung sind Vorgaben, die bereits beim Bewerbungsgespräch zu beachten sind und zukünftig das gesamte Beschäftigungsverhältnis bestimmen sollen. Verbunden mit individuellen Auskunftsansprüchen, regelmäßig zu erfüllenden Entgeltberichten, Korrekturansprüchen bei Ungleichheit mit Beweislastumkehr und finanziellen Sanktionen im Falle von Verstößen, steht das gesamte Entgeltsystem vor einem riesigen Umbruch. Und zwar schon kurzfristig, da die Richtlinie bis 7.6. 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Einzelheiten werden wir in loser Folge behandeln.

eine Niederlegung zur Unzeit unzulässig ist, wobei bei Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung der Schuldnerin bei einer Ein-Mann-Gesellschaft grundsätzlich davon auszugehen ist, dass wenn die Amtsniederlegung anlässlich dieses Ereignisses erfolgt, zur Unzeit erfolgt. Im Falle einer Ein-Mann-GmbH wird sich der Geschäftsführer daher nicht der Insolvenzantragsstellungspflicht und damit einhergehend den Haftungsrisiken durch Niederlegung des Geschäftsführeramtes entziehen können.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Geschäftsführer, welcher sein Amt niederlegen will, grundsätzlich sein Amt niederlegen, da er davon ausgehen kann, dass der oder die andere(n) bestellte(n) Geschäftsführer weiterhin im Amt bleiben und damit einhergehend eine Niederlegung zur Unzeit nicht anzunehmen ist. Anders kann der Fall liegen, wenn der niederlegende Geschäftsführer über überlegenes Wissen in Bezug auf die Gesellschaft verfügt, beispielsweise aufgrund satzungsmäßig festgelegter Ressort-Zuständigkeit. Eine Amtsniederlegung kann angezeigt oder zwingend sein, wenn die Gesellschafter sich der Einsicht zu einer etwaigen Insolvenzreife versperren oder aber sonstige Umstände, welche den Zwecken der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgegenlaufen

(§ 43 Abs. 2 GmbHG), verwirklicht werden. In einem solchen Fall kann grundsätzlich eine Amtsniederlegung erfolgen, wobei im Rahmen der Amtsniederlegung beachtet werden sollte, dass bei einer unmittelbaren Amtsniederlegung der niederlegende Geschäftsführer nicht mehr in die Lage versetzt ist, seine Austragung aus dem Handelsregister zu veranlassen. Hierbei ist zu beachten, dass die Eintragung im Handelsregister unterschiedliche Publizitätswirkungen hat: Gem. § 15 Abs. 1 HGB gilt die sogenannte negative Publizität, was beinhaltet, dass wenn eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen ist, sich die Gesellschaft so behandeln lassen muss, als wäre das Handelsregister richtig. Gem. § 15 Abs. 2 HGB gilt, dass grundsätzlich die Eintragungen im Handelsregister als „richtig“ gelten. Gem. § 15 Abs. 3 HGB gilt zudem die sogenannte „positive Publizität“, dahingehend, dass für den Fall, dass eine Tatsache richtig eingetragen, aber falsch bekannt gemacht wurde, dies als zutreffend zu erachten ist.

Der amtsniederlegungswillige Geschäftsführer hat regelmäßig ein Interesse daran, kurzfristig aus dem Handelsregister ausgetragen zu werden, um nicht noch für haftungsrelevante Maßnahmen oder Unterlassungen in Anspruch genommen zu werden. Eintragungen im Handelsregister kann der niederlegende Geschäftsführer aber nicht mehr veranlassen, sofern er unmittelbar die Amtsniederlegung erklärt. In diesem Fall wäre er darauf angewiesen, dass der/die weitere(n) Geschäftsführer die Eintragung im Handelsregister veranlassen, was dem ausscheidenden Geschäftsführer Handlungsoptionen nimmt. Insofern ist anzuraten, dass in solchen Fällen der niederlegungswillige Geschäftsführer seine Amtsniederlegung gegenüber den Gesellschaftern der Gesellschaft – aufschiebend bedingt auf die Austragung aus dem Handelsregister – erklärt und sodann in seiner Form als Noch-Geschäftsführer die Austragung im Rahmen einer notariellen Beurkundung veranlasst. Hierzu ist der niederlegungswillige Geschäftsführer unter den vorgenannten Voraussetzungen berechtigt, da er erst aus seinem Amt ausscheidet, wenn die Austragung im Handelsregister erfolgt ist. Demzufolge ist in solchen Konstellationen dringend davon abzuraten, eine unmittelbare Amtsniederlegung zu erklären, da dies ein (unnötiges) Abhängigkeitsverhältnis von den übrigen Geschäftsführern und den Gesellschaftern bezüglich der tatsächlichen Abberufung und der Eintragung schafft.



Dr. Franc Zimmermann ist Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht und Partner der Kanzlei Mönning Feser Partner. Er ist spezialisiert auf die Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen und wird seit 2008 überregional mit Schwerpunkten in Niedersachsen und Berlin als Insolvenzverwalter und Sachwalter bestellt. Seitdem hat Zimmermann mehr als 2.000 Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren betreut.